

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (77)133

Vol. 1977/0050

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 133 endg.

Brüssel, den 4. April 1977.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich der in
der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für die dänische
Krone

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(77) 133 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 67 vom 15. März 1976, Seite 1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 651/77 (ABl. Nr. 82 vom 31.3.1977, S. 4) setzte für die dänische Krone einen repräsentativen Umrechnungskurs fest. Dieser Kurs deckte sich mit dem Mittelkurs dieser Währung.

Am 1. April 1977 hat Dänemark beschlossen, den Mittelkurs seiner Währung neu festzusetzen so wurde die dänische Krone um 3% abgewertet.

Dänemark hat die Kommission ersucht, die nötigen Massnahmen für eine Anpassung des repräsentativen Umrechnungskurses der Krone zu treffen, um keinen Grenzausgleich einführen zu müssen.

Bisher hatten sich grüner Kurs und Mittelkurs der dänischen Krone gedeckt, so dass es in Dänemark keinen Grenzausgleich gab. Dänemark war daher der einzige Mitgliedstaat, dessen Preise dem gemeinsamen Preisniveau entsprachen.

Es wird nun vorgeschlagen, dem dänischen Ersuchen stattzugeben und den repräsentativen Umrechnungskurs der Krone so festzusetzen, dass er sich mit dem Mittelkurs deckt.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme zeigt die folgende Tabelle:

Alter Kurs	Neuer Kurs	Abwert. %	Auswirkungen	
			auf die Preise %	auf den Grenzausgleich, Punkte
1 DKr=0,1226677 RE	1 DKr=0,122877 uc	3	+ 3,093	0
1 RE=7,89407 DKr	1 RE=8,13822 DKr			

VERORDNUNG (EWG) Nr. _____ DES RATES

vom _____ 5

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für die dänische Krone

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75⁽³⁾ aufgehoben wurde, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

_____ wurde für die dänische Krone ein repräsentativer Kurs festgesetzt. Die Entwicklung dieser Währung läßt die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses angezeigt erscheinen, der der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näher kommt.

Der Währungsausschuß wird gehört werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am _____

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) für die dänische Krone:
1 dänische Krone = 0,122877 Rechnungseinheiten“.

Artikel 2

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/76 festgesetzte repräsentative Kurs für die dänische Krone findet ab 6 April 1977 Anwendung.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6 april 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 4.

(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 82 vom 31. 3. 1977, p. 1.

FINANZBOGEN

DATUM : 4.4.1977

1. HAUSHALTSPOSTEN : 790

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der VO 557/76 über den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die dänische Krone

3. JURISTISCHE GRUNDLAGE : Verordnung Nr. 129

4. ZIELE DES VORHABENS : Anpassung des repräsentativen Kurses der dänischen Krone an den neuen Mittelkurs dieser Währung .

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	JE WIRTSCHAFTSJAHR	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (77)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (78)
5.0. AUSGABEN	(12 Monate)		
- ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTES (KURSAUSGLEICH/INTERVENTIONEN)			
- ZU LASTEN NATIONALER VERBÄNDERUNGEN			
- ZU LASTEN DES BÜROKRATISCHEN APPARATES (Auswirkung doppelter Kurs)	+ 15 Mio RE	+ 10 Mio RE	+ 15 Mio RE
5.1. EINNÄHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZUSÄTZLICH)	-	unbedeutend	-
- IM NATIONALEM BEREICH			
	JAHR 78..	JAHR ...79.	JAHR ...80
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	+ 15 Mio RE	+ 15 Mio RE	+ 15 Mio RE
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNÄHMEN		unbedeutend	

5.2. BERECHNUNGSMETHODE: Der Vorschlag soll die Einführung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel mit Dänemark vermeiden. Deshalb beschränken sich die finanziellen Folgen auf eine Erhöhung des Effekts "doppelte Umrechnungskurse". Dieser Effekt beträgt etwa 3 % der dänischen Ausgaben zu Lasten des EAGFL Garantie.
 Auswirkung für 12 Monatsperiode : + 15 Mio RE
 " " auf den Haushalt 1977 (8/12) : + 10 Mio RE

- 6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/ NEIN
- 6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/ NEIN
- 6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS (1) JA/ NEIN
- 6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/ NEIN

ANMERKUNGEN : (1) Der Betrag ist in das Berichtigungsschreiben für die Titel 6 und 7 (EAGFL - Garantie) zum Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.